



Eiche auf der Koppel von Rabensteinfeld

*Oberforstmeister v. Arnswaldt*

## Bäume und Büsche auf der Grenze und im Felde in der mecklenburgischen Landschaft

Die Schönheit und Eigenart der mecklenburgischen Landschaft besteht nicht nur in dem reichen Wechsel von Feld, Wald, Wiese und Wasser, sondern vor allem auch in der Unterbrechung der Feldflächen durch Hecken, Gebüsch, Baumgruppen und Einzelbäume. In manchen Gegenden unseres Gauces hat man den Eindruck eines großen Parkes, weil überall auf den Feldern breitkronige Einzelbäume stehen und sich dort frei zu voller Schönheit haben entwickeln können. Man sagt, daß die Besitzer die Bäume haben stehen lassen, weil dann die von ihnen bestanden Felder nicht als Acker, sondern als Wald gerechnet und niedriger besteuert wurden. Jedenfalls hat man aber mindestens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diese Bäume und Baumgruppen, diese Hecken und Hecken als Schmuck der Landschaft erhalten und gepflegt.

Fördernd hierfür wirkte auch eine Bestim-

mung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, der im Jahre 1755 abgeschlossen wurde. Danach durften auf einem ritterschaftlichen Hauptgute jährlich nicht mehr als 10 Eichen und 40 Buchen eingeschlagen werden. Diese Bestimmung hatte bis 1918 Gültigkeit und hat sicher manchem alten Feldbaume das Leben gerettet. — Besonders hat man an den Feldgrenzen Rehmel erhalten, in denen dann Einzelbäume von großer Schönheit und Eigenart aufwachsen konnten. Unter ihnen stehen dann Büsche aller Art, Weiß-, Schwarz- und Kreuzdorn, Haselnuß, Pfaffenhütchen, Schneeball und andere mehr. Besonders im westlichen Teile des Landes sind nicht nur die Feldmarksgrenzen mit solchen Büschen und Bäumen bestanden, sondern auch die Grenzen der Ackerschläge, wie wir es in Holstein als Regel finden. Besonders kennzeichnend für die mecklenburgische Landschaft sind auch die



Grenzwall zwischen Pragsdorf und Cölpin

Aufn. v. Urnsowaldt (2)

Kopfweiden, die die Wege, Wiesenränder und Bachläufe begleiten.

Diese Landschaft zu erhalten, ist eine der Aufgaben des Naturschutzes, der sich nach den Vorschriften des Reichsnaturschutzgesetzes nicht nur mit den eigentlichen Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten, sondern auch mit dem Schutze der Landschaft zu befassen hat. Eine gesetzliche Regelung dieser Fragen war gerade jetzt besonders dringend, weil viele größere Güter zu Siedlungszwecken aufgeteilt werden, weil den Bauern die Pflicht höchster Erzeugung auferlegt ist, weil große Straßenbauten und elektrische Überlandleitungen gebaut werden, weil überall eine rege Tätigkeit eingesetzt hat, um Neuland für die große Erzeugungsschlacht zu gewinnen.

Es wäre eine ganz verkehrte Einstellung der Naturschutzbehörden, wenn sie sich diesem großen Werke hindernd in den Weg stellen wollten, und es würde ihnen wohl auch wenig nützen. Ihre Aufgabe wird vielmehr darin bestehen müssen, bei diesen Kulturmaßnahmen beratend und helfend sich einzuschalten, damit nicht im Orange nach

Höchstleistungen schließlich die letzte Hecke von den Grenzen und Schlägen, der letzte Baum vom Felde verschwindet.

Es würde zu weit führen, wenn hier im einzelnen auf den Nutzen dieser Bäume und Hecken eingegangen würde, den sie durch ihren Einfluß auf Wind und Klima, als Vogelbrutstätten und Bienenweide haben. Man sollte aber diesen Nutzen nicht zu gering einschätzen. Es hat schon seine Bedeutung, wenn das Roden der Knicks in mehreren preußischen Ländern und anderen deutschen Sauen neuerdings verboten ist und wenn überall in deutschen Landen Vogelschutzstationen gegründet werden, um die der Landwirtschaft so unentbehrlichen Insektenfresser wieder anzusiedeln. In einer Landschaft, die reich an Büschen, Hecken und Bäumen ist, finden sie überall ihre natürlichen Brutstätten. Sind diese einmal vernichtet, so bedarf es großer Mühe und Kosten, um sie wieder herzustellen.

Das Wesentliche bleibt aber die Forderung des Reichsnaturschutzgesetzes, daß jedem Volksgenossen die Schönheit der Heimat er-

## Bäume und Büsche auf der Grenze und im Felde

halten bleiben soll, damit er sich in ihr wandernd von der Arbeit erholen, an ihr gesunden kann an Leib und Seele.

Die Aufgabe der Naturschutzbehörden ist es daher, die Schönheit und Eigenart der Heimat und damit dem Volke die Heimat überhaupt zu erhalten. Zur Schönheit und Eigenart der Heimat gehören aber auch die Bäume und Büsche auf den Feldmarksgrenzen und auf dem Felde, an den Wegen und an den Seeufern und Bachläufen. Und nicht nur die weitere Heimat soll dem wandernden und reisenden Volksgenossen erhalten werden, sondern die engere Heimat,

die Geburts- und Arbeitsstätte mit ihrem eigentümlichen Charakter jedem Dorfgenssen, jedem Städter in der nahen Umgebung seiner Stadt. Um das durchzuführen, um die charakteristischen Merkmale der Landschaft zu erhalten und zu pflegen, sind die Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen eingesetzt. In verständnisvoller Zusammenarbeit mit der Landesplanung, den Kulturämtern, der Bauernschaft und dem Arbeitsdienst muß es gelingen, bei voller Erfüllung aller großen Aufgaben, die unserem Volke gestellt sind, die Schönheit und Eigenart unseres Heimatbildes zu erhalten.